

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 2 Sa 15/03

2 Ca 1558 a/02 ArbG Neumünster
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 16. April 2003

gez. ...
als Urkundsbeamt. d. Geschäftsstelle



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit pp

hat die 2. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die mündliche Verhandlung vom 16. April 2003 durch die Vizepräsidentin des Landesarbeitsgerichts ... als Vorsitzende und den ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer und die ehrenamtliche Richterin ... als Beisitzerin

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Neumünster vom 21. November 2002 - 2 Ca 1558 a/02 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision nicht gegeben; im Übrigen wird auf § 72 a ArbGG verwiesen.

Nr. 46

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer fristlosen Kündigung vom 09. September 2002, die die Beklagte ausgesprochen hat, nachdem der Kläger einen Betonpumpeneinsatz zu Lasten der Beklagten falsch abgerechnet hatte, um sich selbst zu bereichern.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes erster Instanz sowie des Inhalts der erstinstanzlichen Entscheidung wird auf das angefochtene klagabweisende Urteil vom 21. November 2002 verwiesen, gegen das der Kläger rechtzeitig Berufung eingelegt und diese begründet hat.

Der Kläger wiederholt und vertieft sein erstinstanzliches Vorbringen und trägt weiter vor, entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts rechtfertigt der im wesentlichen unstreitige Sachverhalt nicht die fristlose Kündigung. Allenfalls wäre eine ordentliche Kündigung angemessen gewesen. Zwar sei sein Verhalten an sich geeignet, einen wichtigen Grund gem. § 626 Abs. I BGB abzugeben. Die für eine fristlose Kündigung vorzunehmende Interessenabwägung führe aber unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls zu einem anderen Ergebnis. Das Arbeitsgericht habe nicht ausreichend gewürdigt, dass der Kläger bereits seit 24 Jahren bei der Beklagten beschäftigt sei. Hinzu komme, dass er bis zu dem streitbefangenen Vorfall am 22. August 2002 sich nichts habe zu Schulden kommen lassen und das Arbeitsverhältnis unproblematisch verlaufen sei. Schließlich stelle sich die fristlose Kündigung angesichts der geringen Summe von 60,- EUR, die der Kläger für sich vereinnahmt habe, als unverhältnismäßig dar. Die Tatsache, dass der Kläger die Tat im Rahmen der erfolgten Anhörung sofort eingeräumt habe, zeige dessen Reue und rechtfertige die Erwartung, dass es nicht zu einer Wiederholung kommen werde. Aus diesem Grund unter Berücksichtigung der langen Betriebszugehörigkeit sei das Vertrauensverhältnis zwischen beiden Parteien auch nicht endgültig zerstört.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Arbeitsgerichts Neumünster vom 21. November 2002 - 2 Ca 1558a/02 - abzuändern und festzustellen, dass die fristlose Kündigung vom 09. September 2002 unwirksam ist.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das erstinstanzliche Urteil unter Wiederholung des erstinstanzlichen Vorbringens und trägt weiter vor, die Auffassung des Klägers, das Arbeitsgericht hätte im Rahmen der umfassenden Interessenabwägung zu dem Ergebnis kommen müssen, dass vorliegend die Interessen des Arbeitnehmers überwiegen und die fristlose Kündigung somit unwirksam sei, sei falsch. Der Einwand der Klägers, er sei bislang während der langen Betriebszugehörigkeit unbescholten gewesen, greife nicht, da sie Anlass habe, davon auszugehen, dass der Kläger ähnliche Verfehlungen in der Vergangenheit schon häufiger begangen habe. Das ergebe sich aus seiner Aussage, er lasse sich „normalerweise“ 70,- EUR für das treuwidrige Aufschreiben der kleineren Pumpe bezahlen. Sie müsse daher befürchten, dass sie schon wiederholt vom Kläger betrogen worden sei.

Die fristlose Kündigung sei auch angesichts der Höhe des Betrages nicht unverhältnismäßig. Auch das Entwenden geringwertige Sachen begründe eine schwerwiegende Vertrauensstörung. Dies gelte umso mehr, wenn der Arbeitnehmer, wie hier der Kläger, eine sich aus dem Arbeitsvertrag ergebende Treuepflicht verletze und er das Delikt gerade innerhalb seines konkreten Aufgabenbereichs bei Gelegenheit der Arbeitsleistung verübt habe. Darüber hinaus sei der entstandene Schaden wesentlich höher als 60 EUR. Es sei vielmehr der Differenzbetrag zwischen den Kosten für den Einsatz einer kleinen und einer großen Pumpe anzusetzen, mithin 153,64 EUR. Auch sei eine Wiederholungsgefahr gegeben. Dass der Kläger in Anbetracht der erdrückenden Beweislast die Tat bei seiner Anhörung eingeräumt habe, sei insofern nicht besonders herauszukehren.

Ergänzend wird auf den Inhalt der Akten insbesondere die wechselseitigen Schriftsätze mit Anlagen und Erklärungen zu Protokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung hat nicht Erfolg. Sie ist zwar zulässig, aber nicht begründet.

Wie das Arbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, ist das Arbeitsverhältnis durch die fristlose Kündigung der Beklagten vom 09. September 2002 beendet worden.

Da weder die Einhaltung der Frist des § 626 Abs. 2 BGB noch der Tatvorwurf als solcher streitbefangen sind, war insofern eine Überprüfung nicht geboten. Zu prüfen war lediglich, ob das unstreitige Verhalten des Klägers die fristlose Kündigung trägt. Dies ist der Fall.

Gem. § 626 Abs. 1 BGB kann ein Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Ein schwerwiegender Grund, der das Arbeitsverhältnis belastet, liegt vor. Der Kläger hat seine gegenüber der Beklagten bestehenden arbeitsvertraglichen Pflichten in besonders hohem Maße verletzt. Er hatte bei der Beklagten eine Position, die ihm die Verfügung über Vermögenswerte der Beklagten ermöglichte. Die Beklagte musste sich nämlich darauf verlassen können, dass die Angaben auf dem Arbeitsnachweis korrekt erfolgten. Der Arbeitsnachweis ist Grundlage für die Rechnungsstellung und damit den Umsatz der Beklagten.

Der Kläger hat bewusst falsch auf dem Arbeitsnachweis vermerkt, dass er am 22. August 2002 die kleinere Großmastpumpe 23m beim Bauvorhaben „I...“ eingesetzt hatte, obwohl er tatsächlich die teurere 32m -Pumpe benutzte. Durch dieses treuwid-

rige Verhalten ist der Beklagten ein Schaden entstanden. Sie konnte dem Auftraggeber nur einen geringeren Preis in Rechnung stellen als zuvor vereinbart.

Von besonderer Bedeutung für die Wirksamkeit der fristlosen Kündigung sind jedoch die Motivation und das weitere Handeln des Klägers. Er hat von dem Bauherrn I... für dieses Tätigwerden ausdrücklich die Zahlung von mindestens 60 EUR verlangt, um sich persönlich zu bereichern. Damit hat er bewusst und zielgerichtet seine Stellung vor Ort an der Baustelle ausgenutzt, um sein eigenes Vermögen in betrügerische Weise auf Kosten der Beklagten zu mehren. Dieses in der Arbeitswelt unerträgliche und strafrechtlich relevante Verhalten offenbart eine Skrupellosigkeit in der Einstellung des Klägers gegenüber seinem Arbeitgeber, die es der Beklagten unzumutbar macht, ihn auch nur bis zum Ablauf der Kündigungsfrist weiter zu beschäftigen.

Der Kläger kann dem auch nicht seine 24-jährige Betriebszugehörigkeit entgegenhalten. Denn die Beklagte durfte nach den eigenen Worten des Klägers, dieser nehme normalerweise für so eine Tat 70 EUR (Anlage B4, Blatt 25 d.A.), davon ausgehen, dass sie schon mehrfach von ihm betrogen worden ist. Das spricht dafür, dass es sich nicht um einen Einzelfall handelt. Die Beklagte kann sich nicht sicher sein, dass der Kläger nicht der Versuchung unterläge, sich künftig erneut auf ihre Kosten zu bereichern. Das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien ist zerstört und nicht wieder herstellbar.

Daran kann auch der Wert der Schädigung, ob er mit den unstreitigen 60 EUR, den von der Beklagtenseite zusätzlich behaupteten 10 EUR oder gar dem Pumpendifferenzbetrag von 153, 64 EUR angesetzt wird, nichts ändern. In höchstrichterlicher Rechtsprechung ist anerkannt, dass auch die Unterschlagung eines Stücks Kuchen ausreichend sein kann (vgl. Bienenstichfall, BAG Urteil vom 17.05.1984 - 2 AZR 3/83 - EzA § 626 BGB n.F. Nr. 90 = AP Nr. 14 zu § 626 BGB; s. auch BAG Urteil vom 12.8.1999 - 2 AZR 923/98 - EzA § 626 BGB Verdacht strafbarer Handlung Nr. 8).

Das Gericht kann auch dem Gesamtverhalten des Klägers keine Anhaltspunkte entnehmen, die zu einer anderen Beurteilung führen könnten. Das Einräumen des Tatvorwurfs geschah erst bei der Anhörung bei einer eindeutigen Beweislage, nicht aufgrund eines schlechten Gewissens oder gar Reue. Die Wiedergutmachung des

Schadens erfolgte nicht durch Zahlung des Klägers, sondern durch teilweisen Einbehalt des Lohnes durch die Beklagten.

Angesichts der durch das Verhalten des Klägers zutage getretenen schwerwiegenden Treuepflichtverletzung kann der Beklagten, auch unter Berücksichtigung von Lebensalter und Betriebszugehörigkeit des Klägers, nicht zugemutet werden, das Arbeitsverhältnis auch nur für die Dauer der Kündigungsfrist fortzusetzen.

Die Berufung ist somit aus den vorstehenden Gründen mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Die Revision ist gem. § 72 Abs. 2 ArbGG nicht zuzulassen, da eine über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der Streitsache nicht ersichtlich ist.

gez. ...

gez. ...

gez. ...